

Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen

**Polzeiverordnung
der Gemeinde Arnsdorf**

**über umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigung, zur
Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und über das
Anbringen von Hausnummern**

Auf Grund von § 32 Sächsisches Polizeibehördengesetz in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 22.07.2020 folgende Verordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten	
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	3
§ 4 Tierhaltung	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	4
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen	
§ 6 Schutz der Nachtruhe	4
§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten	4
§ 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten	5
§ 9 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	5
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen	
§ 11 Öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 12 Abbrennen offener Feuer	6
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern	
§ 13 Hausnummern	7
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	
§ 14 Zulassung von Ausnahmen	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 16 Verhältnis zu anderen Regelungen	8
§ 17 Inkrafttreten	9

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Arnsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und deren Eigentumsverhältnisse.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Festplätze, öffentliche Sportplätze, Parkanlagen und Denkmale.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Raum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft.

Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den in der Anlage ausgewiesenen öffentlichen Straße und Gehwegen und in den Bereichen 100 m um Kindertagesstätten und Schulen sowie 100 m um Kinderspielplätze angeordnet.

Zusätzlich sind Hunde in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist zusätzlich zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(3) Die auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen aufgestellten Spiel- und Turngeräte dürfen nur altersgerecht (entsprechend ihrer Kennzeichnung) genutzt werden.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr – 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Zu den störenden Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, von Motorkettensägen und Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen u.ä.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Müllkübel, Abfall- und Wertstoffsäcke dürfen ab 16:00 Uhr am Vortage der Leerung an die entsprechenden Abholplätze bzw. vor das Grundstück gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

(3) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist der Ortpolizeibehörde spätestens 3 Werktage vor dem Durchführungstag schriftlich anzuzeigen. Die maximale Flammhöhe bei dem Abbrennen von offenen Feuern darf 1,20 Meter nicht überschreiten.

Keiner Anzeige bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerschalen, Feuerkörben (sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter betragen) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht. Der Abstand von

mindestens 5m zu Gebäuden und Anlagen oder Stoffen, die besonders brandempfindlich sind, ist einzuhalten. Für Traditions- und Brauchtumsfeuer, sowie für das Abbrennen von befallenem Holz durch Schädlinge können Ausnahmen getroffen werden.

(2) Das Abbrennen kann untersagt oder unter Auflagen genehmigt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis plakatiert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 aus Veranstaltungenstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
12. entgegen § 8 Abs. 3 Spiel- und Turngeräte nicht altersgerecht benutzt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 7:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer ablagert,
16. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 11 Abs. 1, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2, Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
18. entgegen § 11 Abs. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet zu haben
20. entgegen § 12 Abs. 1 die vorgegebene Flammenhöhe, den Durchmesser oder den Mindestabstand zu Gebäuden, Anlagen oder besonders brandempfindlichen Stoffen nicht einhält,
21. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
22. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16 Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), Kreislaufwirtschaftsgesetze (KrWG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchuG), des Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsFSG), des Gaststättengesetzes (GastG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des

Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritte sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 19.06.2012 außer Kraft.

Arnsdorf, den 23.07.2020

Volker Winter

1. stellv. Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Arnsdorf

Leinenzwang wird angeordnet im Ortsteil Arnsdorf:

- Am Graseteich
- Am Schwedenteich
- Am Steinhübel
- Am Stockteich
- An den Eichwiesen
- August-Bebel-Straße
- Bahnhofstraße
- Ernst-Thälmann-Straße
- Friedrich-Wolf-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Hauptstraße
- Hufelandstraße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Karswaldsiedlung
- Kleinröhrsdorfer Straße
- Kleinwolmsdorfer Straße
- Markt
- Mozartstraße
- Niederstraße
- Poststraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Stolpener Straße
- Teichstraße
- Weststraße

Leinenzwang wird angeordnet im Ortsteil Fischbach:

- J.-J.-Kaendler Straße
- Kirchstraße
- Pfarrer-Dr.-Satlow-Weg
- Röderstraße
- Seeligstädter Straße
- Siedlungsweg
- Stolpener Straße
- Tausendfüßler Gässel

Leinenzwang wird angeordnet im Ortsteil Kleinwolmsdorf:

- Geschwister-Scholl-Straße
- Großerkmannsdorfer Straße
- Hofehäuser
- Seitenweg

Leinenzwang wird angeordnet im Ortsteil Wallroda:

- Am Anger
- Bergstraße
- Blumenweg
- Eigenheimstraße
- Fiebiggasse

- Friedensstraße
- Großröhrsdorfer Straße
- Mühlstraße
- Radeberger Straße
- Sommerweg
- Stauseeweg